Netzwerk „Zuhause sicher“
Vereinsordnung

Auf Initiative von Polizeibehörden wurde das Netzwerk „Zuhause sicher“ ins Leben gerufen, um staatliche und nichtstaatliche Institutionen überregional zu vernetzen und sich gemeinsam für Einbruchschutz und Brandschutz in Privathaushalten zu engagieren.

§ 1 Rechtliche Basis

(1) Die Zusammenarbeit von Polizeibehörden, Kommunen, Handwerksorganisationen, Handwerksbetrieben, Industrieunternehmen, Versicherern und weiteren gesellschaftlichen Akteuren ist auf Dauer angelegt, verfolgt ein gemeinsames Ziel und ist unabhängig von Teilnehmerwechseln. Eine solche Kooperation stellt eine Rechtsform dar. Die hier kooperierenden gesellschaftlichen Akteure („Zuhause sicher“-Partner) haben sich bei der Wahl der Rechtsformart für den gemeinnützigen, eingetragenen Verein entschieden und diesen und damit ihre Kooperation *Netzwerk „Zuhause sicher“* genannt.

§ 2 Ziele des Netzwerks „Zuhause sicher“

(1) Die Beratungsinhalte aller kooperierenden gesellschaftlichen Akteure sollen auf der Basis der Empfehlungen von Polizei und Feuerwehr zu Einbruchschutz und Brandschutz harmonisiert werden.

(2) Gemeinsam und über eigene Kanäle jedes kooperierenden gesellschaftlichen Akteurs soll die Bevölkerung für Gefahren durch Einbruchdiebstahl und Brände sowie ggf. angrenzende Themenfelder sensibilisiert und ihr Informationsstand zur Wichtigkeit und Wirksamkeit von Einbruchschutz und Brandschutz sowie ggf. angrenzende Themenfelder erhöht werden. Bei BürgerInnen soll das sicherheitsbewusste Verhalten gefördert, die Übernahme von Eigenverantwortung unterstützt und das Sicherheitsgefühl verstärkt werden.

(3) Langfristig sollen Kriminalitäts- und Brandrisiken minimiert, Schutzfaktoren gestärkt und damit Tatgelegenheiten reduziert sowie Einbrüche und Brände verhindert werden.

§ 3 Maßnahmen zur Zielerreichung

(1) Lokal und überregional kommen die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure zu interdisziplinärem Fachaustausch im Einbruchschutz und Brandschutz sowie ggf. in angrenzenden Themen zusammen.

(2) Die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure multiplizieren die Empfehlungen von Polizei und Feuerwehr zu Einbruchschutz und Brandschutz. Hinsichtlich der Empfehlungen zum Einbruchschutz sind die für die Polizei bundesweit geltenden Richtlinien der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) inhaltliche Grundlage der Kommunikation der einzelnen kooperierenden gesellschaftlichen Akteure und ihrer gemeinschaftlichen Kommunikation als Kooperation *Netzwerk „Zuhause sicher“.*

(3) Die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure erarbeiten und erstellen gemeinsam Medien in den Themenfeldern *Einbruchschutz* und *Brandschutz* zur Information, Motivation und Begleitung der BürgerInnen. Auch angrenzende Themenfelder, wie *richtiges Verhalten im Einbruch-/Brandfall*, *Trickbetrug*, *Zweirad-Diebstahl*, *Cybercrime* u. a. werden bei Bedarf auf der Basis der Empfehlungen von Polizei und Feuerwehr von der Kooperation bearbeitet.

(4) Zielgerichtete Pressearbeit und lokale Veranstaltungen der Kooperation sowie der kooperierenden gesellschaftlichen Akteure informieren die Bevölkerung über Maßnahmen zum Einbruchschutz und Brandschutz und verweisen auf die Beratungsangebote bei Polizei und Feuerwehr.

(5) Zur Motivation der BürgerInnen, die Empfehlungen zum Einbruchschutz und Brandschutz umzusetzen, verständigen sich die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure darauf, dass die mitwirkenden örtlichen Polizeibehörden ihren BürgerInnen eine „Zuhause sicher“-Präventionsplakette als Ehrenurkunde anbieten können. In Regionen, wo die örtliche Polizeibehörde die Präventionsplakette nicht anbietet, können BürgerInnen die Präventionsplakette über die „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle erhalten.

(6) Durch die Kooperation und die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure sollen BürgerInnen auf dem Weg zum sicheren Zuhause in drei Schritten begleitet werden:

Schritt 1: Information über die polizeilichen Sicherheitsempfehlungen, idealerweise durch eine Sicherheitsberatung bei der örtlichen polizeilichen Beratungsstelle

Schritt 2: Umsetzung der Sicherheitsempfehlungen, idealerweise durch einen Fachbetrieb (z. B. aus einer örtlichen Schutzgemeinschaft der Kooperation)

Schritt 3: Erhalt der Präventionsplakette der Kooperation durch die örtliche an der Kooperation mitwirkende Polizeibehörde oder die zentrale Geschäftsstelle der Kooperation

§ 4 Organisation

(1) Überregionalen Unternehmen wird die Mitwirkung an der Kooperation durch eine Vereinsmitgliedschaft im eingetragenen gemeinnützigen Verein ermöglicht.

(2) Öffentlich-rechtliche Institutionen können an der Kooperation über das Kuratorium des eingetragenen gemeinnützigen Vereins mitwirken.

(3) Lokal ausgerichtete Unternehmen, wie z. B. Facherrichterunternehmen, bilden lokale Gruppen (rechtliche Basis: Verein), die als Schutzgemeinschaften bezeichnet werden. Voraussetzungen, Pflichten und Rechte für Schutzgemeinschaftsmitglieder sowie für die Schutzgemeinschaften als Ganzes regelt die Satzung für Schutzgemeinschaften. Die Schutzgemeinschaften sind über das Kuratorium in die Kooperation eingebunden.

(4) Eine zentrale Geschäftsstelle der Kooperation dient zur Organisation und Verwaltung der Zusammenarbeit der kooperierenden gesellschaftlichen Akteure. Als solche ist sie allein der Vereinssatzung und damit dem gemeinnützigen Zweck verpflichtet.

(5) Die kooperierenden gesellschaftlichen Akteure begegnen sich mit Respekt und Verständnis für die Handlungszwänge des jeweils anderen. Ihre Festlegung auf gemeinsam gelebte Werte wird in einer Vereinsethik festgehalten.

§ 5 Partnerübersichten

(1) Die Mitglieder einer Schutzgemeinschaft werden in einer Partnerübersicht je Schutzgemeinschaft eingetragen.

(2) Die Partnerübersichten der Schutzgemeinschaften werden durch die zentrale Geschäftsstelle der Kooperation einheitlich gestaltet, gepflegt und ca. einmal im Quartal aktualisiert. Nach jeder Aktualisierung veröffentlicht die zentrale Geschäftsstelle die Partnerübersichten und stellt sie allen Partnern zur Verfügung.

(3) Die Partnerübersichten der Schutzgemeinschaften können verwendet werden, um die lokalen kooperierenden Partner zu benennen.

(4) BürgerInnen können über die Partnerübersichten (als Printversion, als PDF-Datei oder digital über eine Handwerkersuche) Fachbetriebe für Einbruchschutz und Brandschutz finden.

§ 6 Präventionsplakette

(1) Die Präventionsplakette der Kooperation dient der Motivation der BürgerInnen, die Empfehlungen zum Einbruchschutz und Brandschutz umzusetzen. BürgerInnen in diesem Sinne können sein EigentümerInnen von selbstbewohntem Wohneigentum, MieterInnen von Privatwohnungen, VermieterInnen (sowohl natürliche als auch juristische Personen) von Privatwohnungen.

(2) BürgerInnen können die Präventionsplakette erhalten, wenn sie dies wünschen und sie sich in vier Punkten für die Sicherheit zuhause engagiert haben:
1. Umsetzung der polizeilichen Empfehlungen zum mechanischen Einbruchschutz
2. Installation von Rauchmeldern gemäß BauO
3. Bereitstellung eines Telefons am Bett
4. Anbringung einer gut sichtbaren Hausnummer

(3) Die Präventionsplakette wird als Ehrenurkunde, mit der das besondere Engagement der BürgerInnen um die Sicherheit zuhause gewürdigt wird, vergeben. Sie wird vergeben, wenn BürgerInnen dies wünschen.

(4) Durch die Plakettenvergabe erhalten die an der Kooperation mitwirkenden gesellschaftlichen Akteure, insbesondere die Polizeibehörden, die Gelegenheit zu erfahren, ob, wie und in welchem Umfang die Inhalte der polizeilichen Beratung von den BürgerInnen umgesetzt wurden. Sie erhalten damit eine Feedbackmöglichkeit zur Wirksamkeit ihrer Beratungstätigkeit.

(5) Die Präventionsplakette wird als Würdigung des Engagements um ein sicheres Zuhause an die BürgerInnen vergeben. Die Vergabe der Präventionsplakette geht nicht mit einer Kontrolle der handwerklichen Leistung oder der Überprüfung des Sicherheitszustandes eines Objekts einher. Durch die Präventionsplakette erfolgt keine Zertifizierung und keine Abnahme. Die Präventionsplakette stellt kein Gütesiegel, keine Objektkennzeichnung und keine Anerkennung eines baulichen Zustands dar.

(6) Ob BürgerInnen ihre Präventionsplakette aufhängen und dies innerhalb oder außerhalb ihrer Wohnung tun möchten, ist ihnen überlassen. Erfahrungen in den Niederlanden im Rahmen des Projekts veilig wonen belegen, dass eine außen gut sichtbar angebrachte Plakette abschreckend auf EinbrecherInnen wirkt.

(7) Mit dem Erhalt der Präventionsplakette unterzeichnen die BürgerInnen eine Bescheinigung, durch die sie versichern, u. a. zur Kenntnis genommen zu haben, dass durch Sicherungstechnik kein hundertprozentiger Einbruch- und Brandschutz zu erreichen ist.

§ 7 Werbung

(1) „Zuhause sicher“-Partner dürfen mit ihrer Partnerschaft und dem „Zuhause sicher“-Logo ihre Öffentlichkeitsarbeit gestalten. Näheres bestimmen die „Regeln für Werbung“. Eine entsprechende Unterlage wird von der „Zuhause sicher“-Geschäftsstelle erstellt, regelmäßig aktualisiert und insbesondere über den Mitgliederbereich der „Zuhause sicher“-Homepage allen „Zuhause sicher“-Partnern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

(1) Der/Die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung als VersammlungsleiterIn. Erscheint diese Person nicht zur Sitzung und hat sie keine/n VertreterIn benannt, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen eine/n VersammlungsleiterIn.

(2) Der/Die VersammlungsleiterIn verkündet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d. h. diese Person gibt bekannt, ob ein zur Abstimmung gestellter Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Die Verkündung des Beschlusses ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

(3) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse auch durch eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln gefasst werden.

(4) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch das zuständige Organ aus. Alternativ ist eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten möglich.

(5) Sofern der Netzwerk Zuhause sicher e. V. eine/n GeschäftsführerIn beschäftigt, führt diese Person das Protokoll der Sitzung. Erscheint sie nicht zur Sitzung und hat sie keine/n VertreterIn benannt bzw. beschäftigt der Netzwerk Zuhause sicher e. V. keine/n GeschäftsführerIn, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen eine/n ProtokollführerIn.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Vereins- und Kuratoriumsmitglieder und damit auch die Mitglieder der an der Kooperation beteiligten Schutzgemeinschaften sind den Zielen der Kooperation verpflichtet. Damit sind sie aufgefordert
- im geschäftlichen Kontakt mit ImmobilienbesitzerInnen/MieterInnen, soweit es um die (einbruchhemmende) Gestaltung von Fenstern, Türen und sonstigen Gebäudeöffnungen der Immobilie/Wohnung geht, auf die Möglichkeit einer polizeilichen Beratung zum Einbruchschutz hinzuweisen.
- Informationen zum Einbruchschutz gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis sowie der geltenden Normen eindeutig und für technische Laien verständlich zu kommunizieren.
- eigene Produkte und/oder Leistungen, die von der polizeilichen Empfehlungspraxis sowie geltenden Normen abweichen, klar von diesen abzugrenzen (und damit z. B. Formulierungen wie „in Anlehnung an“ zu unterlassen).
- soweit sie in der (einbruchhemmenden) Gestaltung von Fenstern, Türen und sonstigen Gebäudeöffnungen planend/montierend bei ImmobilienbesitzerInnen/MieterInnen tätig sind, die Information zum Einbruchschutz gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis bzw. den Hinweis auf die polizeiliche Beratung für den ImmobilienbesitzerInnen/MieterInnen schriftlich festzuhalten.

(2) Die zentrale Geschäftsstelle der Kooperation unterstützt nach Möglichkeit die Vereins- und Kuratoriumsmitglieder in ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1. Dazu kann die Geschäftsstelle z. B. anbieten, Kommunikationsmaterial gegenzulesen sowie Beratungsprotokolle und Textbausteine für Angebote/Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Für die Bearbeitung einzelner Themengebiete können Arbeitskreise eingerichtet werden. Über die Einrichtung und erste Besetzung des Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Arbeitskreise sind offen für Vereins- und Kuratoriumsmitglieder und bieten auch Dritten generell die

Möglichkeit der Beteiligung. Über die Mitwirkung von weiteren Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern sowie Dritter an einem bestehenden Arbeitskreis entscheiden die Arbeitskreismitglieder.

(3) Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte eine/n ArbeitskreisleiterIn. Diese Person führt die Sitzungen des jeweiligen Arbeitskreises. Der/Die ArbeitskreisleiterIn bestimmt eine/n ProtokollführerIn in jeder Sitzung.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Arbeitskreises. Ordnungsgemäß einberufen ist jede Sitzung, zu der mindestens 14 Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch die zentrale Geschäftsstelle der Kooperation eingeladen wurde.

(5) Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle Arbeitskreismitglieder haben die gleichen Stimmrechte.